

# Gebührenordnung der Mindener Bogenschützen e.V.

Stand: 17.06.2021

## **Anfängertraining**

Die Teilnahme am Anfängertraining kosten pro Person 80 Euro. Sollte der Schütze innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Anfängertrainings in den Verein eintreten, wird dieser Betrag mit der Aufnahmegebühr verrechnet. Bei Familien werden höchstens 100 Euro verrechnet.

## **Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beläuft sich auf 50 Euro für Jugendliche (unter 18 Jahre), 80 Euro für Erwachsene (ab 18 Jahre) und 100 Euro für Familien.

## **Mitgliedsbeiträge**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf 50 Euro für Jugendliche unter 18 Jahren, 50 Euro für Erwachsene (Ermäßigt), 100 Euro für Erwachsene (ohne Ermäßigung) und 130 Euro für Familien. Sie werden halbjährlich eingezogen.

Bei einem Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist im Jahr des Eintritts nur der halbe Jahresbetrag zu zahlen. Der Familienbeitrag ist von dieser Regelung ausgenommen.

## **Erwachsener (Ermäßigt)**

Als Erwachsener mit Ermäßigung gelten alle Personen zwischen 18 und 25 Jahren, sofern Sie sich noch in einer Erstausbildung (z. B. Schüler, Auszubildende und Studenten) befinden, oder wenn Sie einen Freiwilligendienst (BUFDI) ableisten.

Im Falle einer Folgeausbildung (z. B. Studium nach Abschluss der Ausbildung) entfällt die Ermäßigung. Sollte nach dem BUFDI eine Erstausbildung begonnen werden, gilt für die Dauer dieser Ausbildung die Ermäßigung fort.

## **Familien**

Als Familien gelten Mitglieder, die verheiratet sind oder in einem eheähnlichen Verhältnis unter der selben Adresse wohnen sowie deren leibliche oder Adoptivkinder, solange die Eltern für diese Kindergeldberechtigt sind.

## **Erweiterung der Familien, Umwandlung einer Einzelmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft**

Wird eine Familienmitgliedschaft um eine Person erweitert, bzw. kommt zu einer Einzelmitgliedschaft eine weitere Person hinzu, so dass die Einzelmitgliedschaft zu einer Familienmitgliedschaft umgewandelt wird, so muss für diese Person die Aufnahmegebühr entsprechend des Alters entrichtet werden.

Sofern zwei oder mehr Personen hinzu kommen fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 Euro an.

Wenn eine Einzelmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt wird, wird der Mitgliedsbeitrag auf den für Familien geltenden Beitrag angepasst. Sollte die Umwandlung in der zweiten Jahreshälfte erfolgen, gilt die Anpassung auch erst für die zweite Jahreshälfte.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Gleichzeitig müssen sämtliche Vereinsschlüssel an den Vorstand zurück gegeben werden. Ansonsten kann das ehemalige Mitglied für anfallende Kosten (z. B. Austausch der Schlösser) in Haftung genommen werden.

## **Juristische Personen**

Die Gebühren und Beiträge für juristische Personen (Firmen) werden vertraglich durch den Geschäftsführenden Vorstand geregelt.

## **Fördermitgliedschaft**

Bei einer Fördermitgliedschaft fallen keine Aufnahmegebühren an. Sie beträgt 20 Euro pro Jahr und ist jederzeit kündbar.

## **Gastbeitrag/ Gastschützen**

Der Gastbeitrag beträgt 3 Euro pro Tag. Gastschützen können auch für 2/3 des regulären Mitgliedsbeitrages für ein Jahr auf dem Gelände schießen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Vorlage eines Sportpasses oder der Nachweis einer Mitgliedschaft in einem anderen Verein, da in diesem Fall keine Versicherung durch den Mindener Bogenschützen e.V. erfolgt.

Gastschützen müssen sich in jedem Fall im Schießbuch eintragen und sie dürfen nur unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes mit Einzelschießgenehmigung schießen.

## **Mehrkosten durch Stornobuchungen bzw. Rücklastschriften**

Mehrkosten, die dem Verein durch Stornobuchungen bzw. Rücklastschriften entstehen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Dabei werden die tatsächlich anfallenden Kosten durch Stornobuchungen, Rücklastschriften, Portogebühren und wie in der Satzung § 9 Abs, 6 beschriebenen Verzugszinsen berechnet. Zusätzlich entstandene Anwalts- und Gerichtskosten sind vom betreffenden Mitglied zu zahlen.